



Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 08.06.2026 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen, Spielplätze und Schulhöfe in der Stadt Verl vom 22.07.2004	Seite	63
Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Verl vom 08.06.2026	Seite	68
Bekanntmachung der 3. Änderungsverordnung vom 08.06.2026 zu der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Stadt Verl vom 17.07.2002	Seite	72
Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 08.06.2026 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005	Seite	73
Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 08.06.2026 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verlsende vom 19.12.2005	Seite	74
Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung vom 08.06.2026 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalahalle Kaunitz vom 19.12.2005	Seite	75
Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 08.06.2026 zur Betriebssatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013	Seite	76

Bekanntmachung

der 3. Änderungssatzung vom 08.06.2026 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen, Spielplätze und Schulhöfe in der Stadt Verl vom 22.07.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 617) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 08.06.2026 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen, Spielplätze und Schulhöfe in der Stadt Verl vom 22.07.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2022, beschlossen:

Artikel I

Der § 4 der Satzung erhält die folgende Fassung:

§ 4

Für die im Anhang genannten Sportanlagen, Spielplätze und Schulhöfe gelten die dort aufgeführten Benutzungsregeln und Beschränkungen. Personen, die die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlagen oder Einrichtungen beeinträchtigen, insbesondere infolge Alkohol- und Drogengenusses sowie Fehlverhaltens, können der Anlage verwiesen werden. Die Zeiten für die öffentliche Nutzung der Schulhöfe sind abhängig von der schulischen Nutzung und können jederzeit ohne Änderung dieser Satzung geändert werden. Bei Bedarf geht die durch die Schulleiterin/den Schulleiter festgelegte schulische Nutzung vor.

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schulen					
Objekt / Schulhof	Anschrift / Lage	vorgesehene Nutzungsart	vorgesehener Nutzerkreis	vorgesehene Nutzungszeit an den Schultagen	Beschränkungen
Gymnasium Verl Kühlmannplatz	Konrad-Adenauer-Schulzentrum St.-Anna-Straße 22	Schulhof öffentlicher Verkehrsraum u. öffentlicher Parkplatz	Schule öffentliche Nutzung	Schulhof bis max. 16.30 Uhr öffentliche Verkehrsfläche u. Parkplatzfläche von 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot im Zeitraum 01.11. bis 31.03. von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, im Zeitraum 01.04. bis 31.10. von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; ausgenommen sind die Besucher der Sporthallen, VHS-Kurse, Schul-, Musik- und Kulturveranstaltungen; es gilt ein Alkoholverbot
Gymnasium Verl Schulhof Westseite	Konrad-Adenauer-Schulzentrum St.-Anna-Straße 22 (Zufahrt St.-Anna-Str.)	Schulhof	Schule	Schulhof bis max. 16.30 Uhr	Aufenthaltsverbot im Zeitraum 01.11. bis 31.03. von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, im Zeitraum 01.04. bis 31.10. von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; ausgenommen sind die Besucher der Sporthallen, VHS-Kurse, Schul-, Musik- und Kulturveranstaltungen; es gilt ein Alkoholverbot
Gesamtschule Verl Schulhof	Konrad-Adenauer-Schulzentrum St.-Anna-Straße 28	Schulhof	Schule öffentliche Nutzung	Schulhof bis 16.30 Uhr Spielgelände ab 16.30 Uhr bis zum Beginn des Aufenthaltsverbotes	Aufenthaltsverbot im Zeitraum 01.11. bis 31.03. von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, im Zeitraum 01.04. bis 31.10. von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; ausgenommen sind die Besucher der Sporthallen, VHS-Kurse, Schul-, Musik- und Kulturveranstaltungen; es gilt ein Alkoholverbot

Gesamtschule Verl Schulhof Ost- seite	Konrad- Adenauer- Schulzentrum St.-Anna- Straße 28 (Zufahrt Fried- hofsweg)	Schulhof Parkplatz- fläche	Schule Parkplatz- fläche für die Nutzer der Turnhalle	Schulhof bis 16.30 Uhr Parkplatzfläche bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot im Zeit- raum 01.11. bis 31.03. von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, im Zeit- raum 01.04. bis 31.10. von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; ausgenommen sind die Besucher der Sporthalle, der Kleinschwimmhalle, VHS-Kurse, Schul-, Musik- und Kulturveranstaltungen; es gilt ein Alkoholverbot
Gesamtschule Verl Schulhof Nordseite	Konrad- Adenauer- Schulzentrum St.-Anna- Straße 28 (Zufahrt Fried- hofsweg)	Schulhof	Schule öffentliche Nutzung	Schulhof bis 16.30 Uhr Spielgelände ab 16.30 Uhr bis zum Beginn des Aufent- haltsverbotes	Aufenthaltsverbot im Zeit- raum 01.11. bis 31.03. von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, im Zeit- raum 01.04. bis 31.10. von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; ausgenommen sind die Besucher der Sporthallen, VHS-Kurse, Schul-, Musik- und Kulturveranstaltungen; es gilt ein Alkoholverbot

Grundschulen					
Objekt	Anschrift / Lage	vorgesehene Nutzungsart	vorgesehener Nutzerkreis	vorgesehene Nut- zungszeit an den Schultagen	Beschränkungen
Grundschule Am Bühlbusch Schulhof	Am Bühlbusch 6	Schulhof	Schule Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	Schulhof bis 17.00 Uhr Spielgelände ab 17.00 Uhr bis Ein- bruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr; es gilt ein Alkoholverbot
Grundschule Am Bühlbusch Sportplatz	Am Bühlbusch 6	Sportplatz	Schule Vereine öffentliche Nutzung	Schulgelände bis 16.00 Uhr Bolzplatz ab 16.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr; es gilt ein Alkoholverbot
Grundschule Kaunitz- Bornholte, Standort Bornholte Schulhof	Bergstr. 26	Schulhof	Schule Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	Schulhof bis 14.00 Uhr Spielgelände ab 14.00 Uhr bis Ein- bruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; es gilt ein Alkoholverbot
Grundschule Kaunitz- Bornholte, Standort Kaunitz Schulhof	Fröbelstr. 13	Schulhof	Schule Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	Schulhof bis 17.00 Uhr Spielgelände ab 17.00 Uhr bis Ein- bruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; es gilt ein Alkoholverbot

Marienschule Verl	Kühlmannweg 13	Schulhof	Schule Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	Schulhof bis 17.00 Uhr Spielgelände ab 17.00 Uhr bis Ein- bruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; es gilt ein Alkoholverbot
St.-Georg- Schule Süren- heide	Thaddäusstr. 74	Schulhof	Schule Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	Schulhof bis 17.00 Uhr Spielgelände ab 17.00 Uhr bis Ein- bruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; es gilt ein Alkoholverbot

Sportanlagen (frei zugänglich)					
Objekt	Anschrift / Lage	vorgesehene Nutzungsart	vorgesehener Nutzerkreis	vorgesehene Nut- zungszeit an den Schultagen	Beschränkungen
Bolzplatz Els- ternweg	Elsternweg	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bolzplatz Sportzentrum Poststraße/ Schmiede- strang	Schmiede- strang	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Rad-Cross- Bahn Verl	Sportzentrum Poststraße Schmiede- strang	Nutzung aus- schließlich mit Fahrrädern	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Inline-Skating- Anlage	Sportzentrum Poststraße Schmiede- strang	Inline-Skating Inline-Hockey Basketball u.a.	Vereine öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Baseballfeld	Ewersweg 2	Baseball	ausschließlich Vereins- nutzung		Aufenthalt nur im Rahmen der Vereinsnutzung erlaubt
Finnenbahn	Schmiede- strang	Laufstrecke	öffentliche Nutzung	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
Bolzplatz Westfalenweg	Westfalenweg	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bolzplatz Kie- selweg	Kieselweg	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bolzplatz Krokusweg/ Tulpenweg	Krokusweg/ Tulpenweg	Schulgelände Bolzplatz	Schulen öffentliche Nutzung	Öffentliche Nutzung außerhalb der Schul- nutzung von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Beachvolley- ballfeld Frei- bad Verl	Zum Meierhof 91	Beachvolley- ball	öffentliche Nutzung	reguläre Öffnungszei- ten vom Freibad	Aufenthaltsverbot außerhalb der regulären Öffnungszei- ten vom Freibad
Bolzplatz Gril- lenstraße	Grillenstraße	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Sportanlage Treffpunkt Sürenheide	Posener Straße, Nähe Tra- kehrer Straße	Bolzplatz Basketball Tischtennis	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
-----------------------------------------	--------------------------------------------	------------------------------------------------	------------------------	-----------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

Sportanlagen (frei zugänglich)					
Objekt	Anschrift / Lage	vorgesehene Nutzungsart	vorgesehener Nutzerkreis	vorgesehene Nut- zungszeit an den Schultagen	Beschränkungen
Multifunktions- anlage Sürenheide	Posener Straße	Radcross- Gelände für Fahrräder und Anlagen für Skateboard, Inliner und Basketball	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bouleplatz Sürenheide	Glatzer Straße, Nähe Po- sener Straße	Bouleplatz	Vereins- nutzung öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
pädagogik- freier Raum Sürenheide	Posener Straße	Aufenthaltort für Jugendliche/ junge Erwachsene	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 24.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bolzplatz Hegselweg	Hegselweg	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Skateranlage Kaunitz	Zum Furlbach	Skateranlage	öffentliche Nutzung	werktags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr	Aufenthaltsverbot außerhalb der vorgenannten Nut- zungszeiten
Bolzplatz Zum Furlbach	Zum Furlbach	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	werktags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot außerhalb der vorgenannten Nut- zungszeiten
Beachvolley- ballfeld Kaunitz	Zum Furlbach	Beachvolley- ball	Vereins- nutzung öffentliche Nutzung	werktags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr	Aufenthaltsverbot außerhalb der vorgenannten Nut- zungszeiten
Bouleplatz Kaunitz	Holter Straße 18, 20	Bouleplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bouleplatz Bürmsche Wiese	Bürmsche Wiese	Bouleplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 22.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Bolzplatz Ös- terwiehe	Kreuzung Tannenstraße/ Schulstraße	Bolzplatz	öffentliche Nutzung	8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längs- tens bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Spielplätze					
Objekt	Anschrift / Lage	vorgesehene Nutzungsart	vorgesehener Nutzerkreis	vorgesehene Nutzungszeit an den Schultagen	Beschränkungen
Spielplätze	Alle öffentlichen Spielplätze der Stadt Verl	Spielplatz	Spielgelände für Kinder bis 14 Jahre	7.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Aufenthaltsverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr; es gilt ein Alkoholverbot

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 08.06.2026

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Verl vom 08.06.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2022 (GV.NRW S. 1063) hat der Rat der Stadt Verl am 21.05.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtsform

- (1) Die Stadt Verl unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - b) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht und Ordnung in den Unterkünften

- (1) Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die Ordnung in den Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung/Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Über diese Benutzungsordnung hinaus können in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Mitarbeitende oder Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohnenden und Besuchenden erfolgen.
- (3) Jeder Benutzer/jede Benutzerin ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung/Hausordnung zu beachten und den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Verl Folge zu leisten.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder gegen zulässige Anweisungen kann im öffentlichen Interesse der Ausschluss oder die Verlegung eines Bewohnenden erfolgen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum untergebracht werden.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderung der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur
 - g) aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - h) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - i) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem dem Benutzer/der Benutzerin die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Einweisungsverfügung oder mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung durch den Bürgermeister.

- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer/der Benutzerin anderweitiger, ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder der Nutzer/die Nutzerin durch sein /ihr Verhalten schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung/Hausordnung verstößt und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können oder der Benutzer/die Benutzerin durch längerfristige Abwesenheit zum Ausdruck bringt, dass eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft der Stadt Verl nicht mehr nötig ist.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisungsverfügung abgelaufen ist, sie widerrufen wird oder der Benutzer/die Benutzerin seinen/ihren Wohnort wechselt.
- (5) Eine Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten einer solchen Räumung zu tragen.
- (6) Nach Ende des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand und unter Belassung aller zur Unterkunft gehörenden Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Verl zu übergeben. Alle vorhandenen Schlüssel sind auszuhändigen.

§ 5 Zutritt zu den Räumen

- (1) Beauftragte des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Nutzung die Räume zu Geschäftszeiten (6 Uhr bis 19 Uhr) zu betreten. Bei Gefahr im Verzug darf die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (2) Zur Sicherheit der Benutzer/innen kann bestimmten Personen oder Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der Unterkünfte und der Grundstücke untersagt werden.
- (3) Die Beherbergung von nicht eingewiesenen Personen ist untersagt.

§ 6 Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Person und Kalendermonat 222,55 Euro.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe an die von der Stadt Verl mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten und der Abnahme der zugewiesenen Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.
- (6) Gebührenschuldner sind die Benutzer/innen der Unterkünfte.

§ 7 Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Anzahl der Plätze bei optimaler Belegung. Bereits bekannte Veränderungen der Platzzahl, die bis zu Beginn des Gebührenjahres erfolgen, werden berücksichtigt, sofern sie eine genauere Bemessung ermöglichen.
- (2) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (3) Von der Berechnung der Gebühr soll nicht abgewichen werden, soweit Besonderheiten eines Einzelfalles nicht zu einer besonderen Härte für den Gebührenschuldner führen würden.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird jährlich überprüft und in der **Anlage 1** zu dieser Satzung fortgeschrieben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Verl vom 04.12.2024 außer Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Verl

- (1) Die aktuelle Benutzungsgebühr beträgt pro Person/Monat 270,00 €
- (2) Der Kalkulationszeitraum für die Benutzungsgebühr sind die nach § 6 KAG NRW berechnungsrelevanten Daten für das Jahr 2025 und die Anzahl der Plätze bei optimaler Belegung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jährlich überprüft. Als Berechnungsgrundlage wird ein Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) berücksichtigt. Die Überprüfung erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.

Verl, den 08.06.2026

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 08.06.2026

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 3. Änderungsverordnung vom 08.06.2026 zu der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Stadt Verl vom 17.07.2002

Aufgrund von § 27 Abs. 1 und § 27 Abs. 4 sowie § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) geändert worden ist, wird von der Stadt Verl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 21.05.2026 folgende Änderung zu der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Stadt Verl vom 17.07.2002, die zuletzt durch Verordnung vom 26.05.2023 (Amtsblatt Verl S. 46/2023) geändert worden ist, erlassen:

Artikel 1 Änderung von Bestimmungen

Der § 13 der Verordnung erhält die folgende Fassung:

§ 13 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG die folgenden Ausnahmen zugelassen:

1. für das Volksfest „Verler Leben“ in der Nacht vom Freitag auf den Samstag und vom Samstag auf den Sonntag bis 2.00 Uhr;
2. für das Open-Air-Festival „Anna Beatz“ in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag bis 1.00 Uhr;
3. für die im Stadtgebiet der Stadt Verl stattfindenden Schützenfeste der

Schützenbruderschaft St. Georg-Dreiländereck e.V.,
St. Hubertus-Schützengilde Verl 1833 e.V.,
St. Hubertus Schützenbruderschaft Kaunitz e.V. sowie des
Bürgerschützenverein Verl – Bornholte – Sende e.V.
in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag bis 4.00 Uhr sowie von Sonntag auf den Montag
und Montag auf den Dienstag bis jeweils 2.00 Uhr.

Die örtliche Ordnungsbehörde ist dazu berechtigt, die vorstehenden Ausnahmen im Einzelfall durch Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, zu ergänzen.

(2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind auf das jeweilige Veranstaltungsgelände beschränkt.

Der § 16 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung erhält die folgende Fassung:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

12. den Ausnahmeregelungen des § 13 zuwiderhandelt, oder

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 08.06.2026

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 8. Änderungssatzung vom 08.06.2026 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 21.05.2026 folgende 8. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 4 Betriebssatzung entfällt die Regelung unter Buchstabe a) ersatzlos.
Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl,08.06.2026

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 8. Änderungssatzung vom 08.06.2026 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 21.05.2026 folgende 8. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 4 Betriebssatzung entfällt die Regelung unter Buchstabe a) ersatzlos.
Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl,08.06.2026

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 9. Änderungssatzung vom 08.06.2026 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 21.05.2026 folgende 9. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 4 Betriebssatzung entfällt die Regelung unter Buchstabe a) ersatzlos.
Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 08.06.2026

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 8. Änderungssatzung vom 08.06.2026 zur Betriebssatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb
Verl vom 11.09.2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 21.05.2026 folgende 8. Änderung der Betriebssatzung vom 11.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 4 Betriebssatzung entfällt die Regelung unter Buchstabe a) ersatzlos.
Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 08.06.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat Mai 2026

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	21		25
Ausländer	3		0
Insgesamt	24		25
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
5		Inländer: + 5	Ausländer: - 5
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.04.2026	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.05.2026
Inländer weiblich	11.333	+ 10	11.343
Inländer männlich	11.537	- 10	11.527
Inländer/divers	1	0	1
Ausländer weiblich	1.460	+ 3	1.463
Ausländer männlich	1.893	- 6	1.887
Insgesamt	26.224	- 3	26.221

